

Musikschule Coesfeld
Die Verbandsvorsteherin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
313/2021**

Verbandsvorsteherin
gez.

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Datum:

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

23.11.2021

Entscheidung

**DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH; Unbefristete
Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB
VIII**

Beschlussvorschlag:

Die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH wird gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe unbefristet anerkannt.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 16.05.2018 hat der DRK Ortsverein Coesfeld e.V. die „DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH“ errichtet. Deren Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die Gesellschaft hat die entsprechenden Aufgaben des vorherigen Trägers DRK Ortsverein Coesfeld e.V. übernommen, womit auch die Trägerschaften für die Kindertageseinrichtungen

- DRK Kindertagesstätte Buesweg, Buesweg 22
- DRK Kindertagesstätte Kleine bunte Welt, Akazienweg 16
- DRK Interims-Kindertagesstätte, Osterwicker Str. 7b
- DRK Kindertagesstätte Kleine Heide, Kalksbecker Weg 97

mit Wirkung vom 01.08.2018 auf die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH gewechselt sind.

Diesem Trägerwechsel hat die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Datum 26.06.2018 zugestimmt (Vorlage 126/2018). Zugleich wurde die DRK Kinderwelt in Coesfeld gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Anerkennung erfolgte durch den Ausschuss wie üblich zunächst für die Dauer von drei Jahren, so dass der Träger nunmehr einen Antrag auf unbefristete Anerkennung gestellt hat (siehe Anlage 1). Der Verwaltung liegen vor:

- der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom 15.06.2018
- die Gründungserklärung zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Gesellschaftsvertrag vom 16.05.2018
- die Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform vom 28.05.2012.

Der Träger geht in seinem Antrag kurz auf seine Tätigkeiten in Verlauf der letzten drei Jahre ein. Dem Ausschuss ist das Wirken des Trägers allerdings auch regelmäßig bekannt durch die Beschlüsse über die Einrichtungsbudgets für die vier Kindertageseinrichtungen, die Grundlage der KiBiz-Meldung zum 15.03. eines Jahres an das Land NRW und damit für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sind (zuletzt Vorlage 038/2021).

Die jeweiligen Einrichtungen verfügen über aktuelle Betriebserlaubnisse des Landesjugendamtes. Es gibt aus Sicht der Verwaltung keinen Hinweis oder Anlass, die unbefristet Anerkennung zu versagen oder in Frage zu stellen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.